

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 30 (1932)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia. — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	No. 5 des XXX. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“.	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— „
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	10. Mai 1932	Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Grundbuch und Vermessung im Kanton Luzern.

Vortrag in der Frühjahrsversammlung des Geometervereins Waldstätte-
Zug vom 19. März 1932 im „Dubeli“, Luzern.

Von Grundbuchinspektor Dr. von Moos, Luzern.

I. Allgemeines.

Wenn ein Grundbuchgeometer an die Vermarkung und Vermessung einer Gemeinde herantritt, so muß er sich vor allem bewußt sein, daß das Werk, das er in Angriff nimmt, nicht Selbstzweck ist.

Das Werk, die Vermarkung und Vermessung der Gemeinde, dient einem andern Zwecke: der *Anlage und der Führung des Grundbuches*.

Das Grundbuch besteht nach Art. 942 ZGB nicht bloß aus dem Hauptbuche, wo der Grundbuchverwalter die Rechte an den Grundstücken einzutragen hat, sondern auch aus den Plänen, Liegenschaftsverzeichnissen, Belegen, Liegenschaftsbeschreibungen und dem Tagebuche. Damit wird das Vermessungswerk zum Bestandteil des Grundbuches und nimmt wie das Hauptbuch am öffentlichen Glauben teil. So werden im Kanton Luzern die Grenzen der Parzellen auf den Grundbuchblättern nicht angegeben, da dieselben sich aus den Plänen ergeben (Art. 668 Abs. 1 ZGB). Widersprechen sich die Grundbuchpläne und die Abgrenzungen auf dem Grundstücke, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet (Art. 668 Abs. 2 ZGB).

II. Verhältnis der Vermessung zum Rechtsverkehr unter der Herrschaft der Hypothekarprotokolle.

Die Erfahrung lehrt, daß zwischen der Genehmigung des Vermessungswerkes einer Gemeinde und der Einführung des Grundbuches in der betreffenden Gemeinde immer eine längere Zeit liegt. Hier drängt sich nun zunächst die Frage auf: Welche Bedeutung kommt der amtlichen Vermessung für den Hypothekarverkehr bis zur Inkraftsetzung